

BGer 6B 1307/2022 vom 13. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1307_2022

FR: TF 6B 1307/2022 du 13 janvier 2023

IT: TF 6B 1307/2022 del 13 gennaio 2023

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 31. Oktober 2022 in sieben Beschlüssen (BK 22 415, BK 22 416, BK 22 417, BK 22 418, BK 22 420, BK 22 422, BK 22 423) auf Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben wegen unzureichender Beschwerdebegründung ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht ein.

E. 2

Mit einer einzigen "rein vorsorglichen" Beschwerdeeingabe vom 2. November 2022 gegen alle sieben Nichteintretensbeschlüsse wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 3

Die Verfahren 6B_1307/2022, 6B_1308/2022, 6B_1309/2022, 6B_1310/2022, 6B_1311/2022, 6B_1312/2022 und 6B_1313/2022 sind daher zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeeingabe "rein vorsorglich" die vollumfängliche Aufhebung sämtlicher Beschlüsse und die Rückweisung der Angelegenheiten an die Vorinstanz beantragt. Die Beschwerdebegründungen hat er in Aussicht gestellt ("Begründungen erfolgen separat"). Innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG gingen indessen keine Beschwerdebegründungen ein.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdeeingabe vom 2. November 2022 enthält keine Begründung. Somit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die vorinstanzlichen Beschlüsse rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnten. Die Beschwerdeeingabe genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.